

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen, vom 08.02.2023,
Zahl: 640-0/2023-H1

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 08.02.2023 wird gem. § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2022 sowie den §§ 43 Abs 1 und 44 Abs 1 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2022 nachstehendes verordnet:

§ 1

Auf der Nebenfahrbahn Hauptplatz im Bereich der HNr. 3, 2 und 1 wird links im Sinne der Fahrtrichtung ein Parkverbot in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr, sowie Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr verfügt.

§ 2

Die gegenständliche Verordnung tritt durch die Aufstellung des Vorschriftszeichens „Parken verboten“ gem. § 52a Z 13a StVO sowie der Zusatztafeln „Mo. – Fr. 08:00 bis 18:00, Sa. 8:00 bis 12:00“ und „Anfang“ gem. § 54 StVO im Bereich der Liegenschaft HNr. 3, weiters des Vorschriftszeichens „Parken verboten“ gem. § 52a Z 13a StVO sowie der Zusatztafeln „Mo. – Fr. 08:00 bis 18:00, Sa. 8:00 bis 12:00“ und „Ende“ im Bereich der Liegenschaft HNr 1 in und durch deren Entfernung wieder außer Kraft.

§ 3

Übertretungen werden gem. § 99 StVO mit einer Geldstrafe bis zu € 726,-- im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.



Der Bürgermeister

Dr. Walter Zemrosser

Angeschlagen am: 1.3.2023

Abgenommen am: _____